

## Coronavirus: Antrag für Lockdown-Umsatzersatz via FinanzOnline ab sofort möglich

Das BMF präsentierte am 6.11.2020 im Rahmen einer Pressekonferenz den Inhalt der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend **Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes** durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG).

Die Antragstellung ist **bis zum 15.12.2020** mittels FinanzOnline möglich. Falls Sie den Umsatzersatz beantragen möchten, weil Sie direkt von den mit der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung verordneten Einschränkungen betroffen sind und in einer direkt betroffenen Branche tätig sind, benötigen Sie lediglich einen **FinanzOnline Zugang**; der Umsatzersatz wird von der Finanzverwaltung auf Basis vorhandener Umsatzdaten für den Zeitraum November des Vorjahres automatisch ermittelt.

Hier noch ein paar Tipps:

- Unternehmen, die im Zeitraum vom 3. November 2020 bis zum 30. November 2020 gegenüber Mitarbeitern eine Kündigung aussprechen, sind vom Umsatzersatz ausgenommen.
- Der Lockdown Umsatzersatz kann neben der Kurzarbeit beantragt werden.
- Wenn der Unternehmer versucht, trotz Lockdown einen Umsatz zu erzielen (zB Lieferservice), kürzt dies den Umsatzersatz nicht.

Die Richtlinie und die weiteren Informationen werden auf der Homepage [www.umsatzersatz.at](http://www.umsatzersatz.at) veröffentlicht. Hier finden Sie aktuelle Informationen des BMF zum **Umsatzersatz** wie auch einen Link zur **Richtlinie** und der **Liste der direkt betroffenen Branchen**.